

Die Gemeinde Edelsfeld erläßt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 05.05.1988 (3. Änderungssatzung)**

#### § 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren	15,00 €/Jahr
alle übrigen Reihengrab- und Urnenplätze	25,00 €/Jahr
einen Familiengrab- oder Gruftenplatz	45,00 €/Jahr
2. Für Tiefengräber wird ein Zuschlag von 80 % erhoben.
3. Für ein Urnenstelenmodul wird beim Erwerb einmalig eine Gebühr von 700,00 €, zuzüglich der Kosten für die Beschriftung, fällig.
4. Die Grabbenutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§ 36 i. V. m. § 17 der Benutzungssatzung) im Voraus zu entrichten.

#### § 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 70,00 € berechnet

#### § 3

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die sonstigen Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Gemeinde Edelsfeld.

#### § 4

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Edelsfeld, den 13.07.2016

GEMEINDE EDELSFELD

gez. Strehl

